

**223 111 Maßnahmen
 beim Ausbruch eines Brandes
 und bei sonstigen Gefahren in Schulen**

Verwaltungsvorschrift
des Ministeriums für Bildung und Kultur
vom 30. Oktober 1991 (944 A — Tgb.Nr. 1835)

Bezug: Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums vom
8. Januar 1981 (945 A/915 — Tgb.Nr. 2543)
— Amtsbl. S. 36 —

Im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und
für Sport wird folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

1 Vorbeugende Maßnahmen

1.1 Rettungswege

Die Rettungswege im Schulgebäude (Flure, Treppen,
Ausgänge) müssen stets benutzbar und dürfen durch
Einbauten oder durch Aufstellen von Automaten, Sitz-
gruppen, Ausstellungsgegenstände etc. in ihrer not-
wendigen Breite nicht eingeengt sein.

Hierauf ist auch bei der Vorbereitung und Durchfüh-
rung von Schulfesten, Klassenfesten und außerschuli-
schen Veranstaltungen zu achten.

Feuerschutztüren sowie rauchdichte Türen sind ihrer
Aufgabe entsprechend stets geschlossen zu halten, es
sei denn, sie werden durch Vorrichtungen gehalten, die
beim Auftreten von Feuer oder Rauch ein selbsttätiges
Schließen sicherstellen.

1.2 Alarmanlage

Die Alarmanlage ist in regelmäßigen Abständen außer-
halb der Unterrichtszeit auf ihre Funktion zu überprü-
fen. Das Alarmsignal muß Lehrern und Schülern be-
kannt sein. Es wird empfohlen, zusätzlich von Hand
zu bedienende Alarmgeräte (z.B. Handzugsirene,
Glocke) bereitzuhalten.

1.3 Feuerlöscheinrichtungen

Die Feuerlöschgeräte und -einrichtungen (Feuerlö-
scher, Wandhydranten) sind stets gut zugänglich und
betriebsbereit zu halten.*)

1.4 Belegung der Unterrichtsräume

Klassen mit behinderten Schülern sowie die Schulan-
fänger sind nach Möglichkeit im Erdgeschoß unterzu-
bringen. Falls dies nicht möglich ist, sind für diese
Schüler Unterrichtsräume auszuwählen, aus denen der
Rettungsweg ins Freie möglichst kurz ist.

1.5 Übersichtsplan

An gut sichtbarer Stelle im Erdgeschoß (Nähe Ein-
gang) sind ein Lageplan und ein Grundriß anzubrin-
gen, aus denen die Rettungswege, die für die Brandbe-
kämpfung freizuhaltenden Flächen, die Feuermelde-
und Feuerlöscheinrichtungen sowie die Bedienungsein-
richtungen der sicherheitstechnischen Anlagen ersicht-
lich sind (z.B. Rauchabzugseinrichtungen, Lüftungsan-
lagen, ebenso besonders gefährdete Räume, Absperr-
einrichtungen für Gas).

Die genannten Pläne werden der Feuerwehr vom
Schulträger in weiteren Exemplaren ausgehändigt.

**1.6 Alarmplan, Unterrichtung von Lehrern, sonstigen Be-
 dienssterten und Schülern**

Für jede Schule ist ein Alarmplan aufzustellen. In die-
sem sind die organisatorischen Maßnahmen festzule-
gen, die im Gefahrenfall zu treffen sind.

Die Rufnummern von Feuerwehr (110/112), Polizei
(110), Rettungsdienst/Krankentransport und Ärzten
sind bei jedem Telefonanschluß anzubringen.

In der ersten Unterrichtswoche eines jeden Schuljahres
sind alle Schüler darüber zu belehren, wie sie sich bei

*) Es wird darauf hingewiesen, daß die bauaufsichtlichen Richt-
linien für Schulen und die Unfallverhütungsvorschrift bzw. -an-
weisung „Allgemeine Vorschriften“ (GUV 0.1) den Schulträger
verpflichten, diese Einrichtungen in regelmäßigen Abständen
überprüfen zu lassen.

Feueralarm zu verhalten haben. Bildungsgänge berufsbildender Schulen mit Teilzeitunterricht (einschl. Blockunterricht) führen diese Maßnahme möglichst frühzeitig im Schuljahr durch. Der Alarmplan (siehe Anlage) ist in jedem Unterrichtsraum gut sichtbar anzubringen.

Lehrer und sonstige Bedienstete der Schule sind mit der Handhabung der Alarm- und Feuerlöscheinrichtungen in regelmäßigen Abständen vertraut zu machen und in der Bekämpfung von Entstehungsbränden zu schulen; hierzu sollte die Feuerwehr eingeladen werden.

1.7 Alarmproben und Räumungsübungen

Nach der Belehrung, spätestens in der zweiten Unterrichtswoche des Schuljahres, ist die erste Alarmprobe abzuhalten; Nummer 1.6 Satz 7, 2. Halbsatz gilt entsprechend. Auf die Möglichkeit, die vorgeschriebenen Alarmproben mit Feuerwehrübungen zu verbinden, wird hingewiesen. Die Alarmproben sind unter Annahme erschwelter Bedingungen (z.B. Verqualmung der Treppen und Flure) durchzuführen. Die Schüler sind entsprechend zu informieren (z.B. gebücktes Vorgehen in verqualmten Räumen; Bedeutung von geschlossenen Türen als Schutz vor Rauch und Wärme; Ersticken der Flammen an brennenden Kleidern mit Mänteln oder durch Wälzen auf dem Boden, Verbot der Benutzung von Aufzügen).

Die Durchführung der Alarmproben ist aktenkundig zu machen; besondere Vorkommnisse sind zu vermerken.

2 Verhalten bei Gefahr

2.1 Alarmierung

Der Schulleiter, die Lehrer oder sonstige Bedienstete der Schule lösen den Hausalarm aus und alarmieren die Feuerwehr. Die Räumung des Gebäudes hat Vorrang vor Selbsthilfemaßnahmen.

2.2 Räumung des Gebäudes

Die Schüler verlassen das Schulgebäude in Klassen und unter Aufsicht der Lehrer. Von den festgelegten Rettungswegen ist der gefahrlosere zu wählen. Schulmappen und Garderobe dürfen nicht mitgenommen werden.

Beim Verlassen des Unterrichtsraumes überzeugt sich der Lehrer, daß keine Schüler zurückbleiben.

2.3 Sammelstellen

Die Klassen werden geschlossen zu den festgelegten Sammelstellen geführt. Der Lehrer stellt die Vollzähligkeit der Klassen fest und meldet das Ergebnis dem Schulleiter oder dem Sicherheitsbeauftragten.

2.4 Information der Feuerwehr

Die Feuerwehr wird von dem Schulleiter eingewiesen;

dabei sind folgende Punkte wesentlich:

- Anzahl und Aufenthaltsort der im Schulgebäude verbliebenen Personen,
- Lage der Zugänge, Treppen und Flure,
- Hinweise auf die Brandausbruchsstelle und ggf. Brandausbreitung,
- Hinweis auf den Übersichtsplan (vgl. Nummer 1.5).

3 Geltung für Sonderschulen

Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift sind auf andere Sonderschulen als Schulen für Lernbehinderte nur nach Maßgabe der ausgedrückten Zielsetzungen anzuwenden, wobei die jeweilige Behinderung zu berücksichtigen ist.

4 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die im Bezug genannte Verwaltungsvorschrift außer Kraft.

Anlage

Muster

VERHALTEN BEI GEFAHR!

(Alarmplan)

Alarmsignale: _____ *)
Ruhe bewahren!

Beim Ertönen des Alarmsignals das Schulgebäude klassenweise räumen! Kontrollieren Sie auch Nebenräume nach verbleibenden Personen!

Schulmappen und Garderoben nicht mitnehmen!

Der Unterrichtsraum Nr. _____ wird in der Regel über

_____ oder _____ verlassen.

Ist die Benutzung der Rettungswege bis ins Freie nicht mehr möglich, begeben Sie sich in einen Raum, der vom Gefahrenschwerpunkt möglichst weit entfernt liegt und für die Rettungsmaßnahmen der Feuerwehr geeignet ist. Schließen Sie die Türen! Machen Sie sich bemerkbar! Beachten Sie die Hinweise der Feuerwehr!

Aufzüge dürfen nicht benutzt werden.

Die Sammelstelle für den Unterrichtsraum Nr. _____ ist:

_____ An der Sammelstelle überprüft der Lehrer die Vollständigkeit der Klasse und meldet das Ergebnis dem Schulleiter oder dem Sicherheitsbeauftragten.

*) Die Schule bezeichnet die bei ihr festgelegten Alarmsignale.